

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen**

|                    |                                 |                             |               |
|--------------------|---------------------------------|-----------------------------|---------------|
| Kennzeichen        | BearbeiterIn                    | (0 27 42) 9005<br>Durchwahl | Datum         |
| K4-GV-170/269-2023 | Mag. Yvonne<br>Friedrich-Koizar | 13246                       | 20. Juni 2023 |

Betrifft  
Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 21.06.2023  
Ltg.-**102/P-3-2023**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz wurden mit BGBl. I Nr. 165/2022 dahingehend geändert, dass nunmehr die Möglichkeit zur flächendeckenden Einführung von Englisch als Unterrichtssprache besteht. Dadurch erfolgt eine Verbesserung der Bildung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der weltweit als gemeinsame Sprache der Verständigung, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Diplomatie und Wirtschaft, genutzten Sprache Englisch.

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll den Grundsatzbestimmungen entsprochen werden.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- a) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

#### EU-Konformität/Klimabündnis und NÖ Klima- und Energieprogramm 2030:

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses/ NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

#### Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2 oder Art. 113 Abs. 4 B-VG):

Es ist kein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegeben.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsehen.

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

#### Verfahren gemäß Art. 27 NÖ LV 1979:

Der Entwurf unterliegt nicht (Ausführung Bundesrecht gemäß Art. 27 Abs. 2 Z 2 NÖ LV 1979) dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle ergeben sich aus Sicht des Landes keine finanziellen Auswirkungen. Laut den Materialien des Bundes zu den Grundsatzbestimmungen ergeben sich durch die Möglichkeit, Englisch als Unterrichtssprache zu verwenden, keine finanziellen Auswirkungen, da sich an der vorgesehenen Gesamtstundenzahl nichts ändert.

Der Entwurf unterliegt der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen

künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814.

Besonderer Teil:

Zu Z 1. bis 4. (§§ 7 Abs. 1, 26 Abs. 3 und 111 Abs. 9):

Mit diesen Änderungen sollen NÖ Mittelschulen die Möglichkeit zur Führung einer englischsprachigen Ausbildung als Sonderform erhalten, wobei auch die musische oder sportliche Sonderform englischsprachig geführt werden können soll. Die Entscheidung für Englisch als Unterrichtssprache, entweder in einzelnen oder auch in allen Gegenständen (außer in Deutsch und anderen Sprachen), ergibt sich dabei aus der Einzigartigkeit der Stellung von Englisch als weltweit gemeinsamer Sprache von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Daher soll der vor vielen Jahren mit der Einführung von Englisch in der Volksschule beschrittene und in vielen Schulversuchen intensiv erprobte Weg nun konsequent fortgesetzt werden.

Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, sowohl für NÖ Mittelschulen oder einzelne Klassen von NÖ Mittelschulen als auch für Volksschulen oder einzelne Klassen von Volksschulen mit Englisch als Unterrichtssprache eigene Berechtigungssprengel vorzusehen.

Die Regelungen sollen mit 1. September 2023 in Kraft treten.

Zu Z 5. (§113):

In § 113 werden die Verweisbestimmungen auf die derzeitigen Letztfassungen angepasst.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> T e s c h l – H o f m e i s t e r

Landesrätin